



➤ **Akkreditierungsbericht**

**für die interne Erstakkreditierung des Teilstudiengangs
evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien (M.Ed.)**

Universität Koblenz (Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften)

Bericht erstellt durch das Referat 13: Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QMSL)
am 02.04.2024

Zuständige Ansprechpersonen

Referat 13: Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QMSL)
Milena Müller Referatsleitung Tel.: 0261/287-1598 Dr. Katrin Prinzen Referentin Tel.: 0261/287-1662 Stephanie A. Faber Referentin Tel.: 0261/287-1654 E-Mail: qmsl(at)uni-koblenz.de
Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Jürgen Boomgaarden Prodekan für Forschung und wiss. Nachwuchs stv. Geschäftsführender Institutsleiter Institut für Evangelische Theologie apl. Prof. Dr. Thomas Martin Schneider Akademischer Direktor Institut für Evangelische Theologie

Mitglieder der Gutachter*innengruppe

Wissenschaftsvertretung:	Prof. Dr. Martin Vahrenhorst Professur Neues Testament an der Universität des Saarlandes
Vertretung der Berufspraxis:	Alexander Schröer Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
Vertretung der Studierenden:	Stella Bayer Studierende der Universität Regensburg (Lehramt an Gymnasien in den Fächern Deutsch und Katholische Theologie)
Vertretung der Evangelischen Landeskirche:	Oberkirchenrat Stefan Knöll Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Inhalt

Akkreditierungsbericht für die interne Erstakkreditierung des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien (M.Ed.)	1
1. Hinweise zum Prozess der Siegelvergabe und Aufbau des Akkreditierungsberichts..	5
2. Überblick über den zu akkreditierenden Teilstudiengang.....	7
2.1 Daten zum Teilstudiengang	7
2.2 Kurzprofil der Universität.....	8
2.3 Kurzprofil des Teilstudiengangs	8
2.4 Zusammenfassende Bewertung der Gutachter*innengruppe	9
2.5 Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkkV RP.....	10
3. Zusammenfassungen von Studiengangsbericht und Gutachten.....	11
3.1 Qualifikationsziele, Kompetenzen und Studiengangskonzept (vgl. §§ 11 und 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 HSchulQSAkkV RP)	11
• 3.1.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts	11
• 3.1.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	12
• 3.1.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	14
3.2 Forschungsbasierte Lehre (vgl. § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP).....	14
3.3 Internationalität (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkV RP sowie Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
3.4 Chancengerechtigkeit und Diversity (vgl. § 15 HSchulQSAkkV RP).....	14
3.5 Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkV RP).....	14
• 3.5.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts	14
• 3.5.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	15
• 3.5.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	16
3.6 Qualitätssicherung und -entwicklung (vgl. § 14 HSchulQSAkkV RP).....	17
3.7 Prüfungssystem (vgl. § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkV RP)	17
• 3.7.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts	17
• 3.7.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	17
• 3.7.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	18
3.8 Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkV RP)	18
• 3.8.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts	18
• 3.8.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe	20

• 3.8.3 Prüfung der Kriterienerfüllung	20
3.9 Sonstiges.....	21
3.10 Transparenz und Dokumentation – formale Anforderungen (vgl. §§ 3-9 HSchulQSAkkV RP).....	21
• 3.10.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts	21
• 3.10.2 Prüfung der Kriterienerfüllung	21
3.11 Weitere rechtliche Anforderungen an das Konzept des Studiengangs.....	21
4. Akkreditierungsentscheidung	22

1. Hinweise zum Prozess der Siegelvergabe und Aufbau des Akkreditierungsberichts

Die Akkreditierung des Teilstudiengangs „evangelische Religionslehre (M.Ed.)“ für das Lehramt an Gymnasien erfolgt auf der Grundlage der QSL-Ordnung¹ und des vom Senat der Universität Koblenz-Landau² verabschiedeten internen Akkreditierungsverfahrens. Das in der Regel alle acht Jahre erfolgende interne Akkreditierungsverfahren gewährleistet die Ausgestaltung der Studiengänge entsprechend den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP)³ und des Leitbildes „Gelingender Studienprozess“ der Universität Koblenz.

Das interne Akkreditierungsverfahren kann für einzelne Studiengänge, Studiengangsbündel oder Kombinationsstudiengänge durchgeführt werden. Bei Kombinationsstudiengängen wird die Akkreditierung in Verfahren für das Studiengangsmodell und Teilstudiengänge bzw. Teilstudiengangsbündel aufgeteilt.

Im Rahmen des Verfahrens überprüft das Referat QMSL anhand des von den Studiengangsverantwortlichen eingereichten Studiengangsberichts die Einhaltung der formalen Kriterien. Im Anschluss prüft eine externe Gutachter*innengruppe⁴ auf Grundlage dieser Unterlagen die fachlich-inhaltlichen Kriterien und erstellt ein gemeinsames Gutachten zur inhaltlichen Qualität der Studiengänge.

Studiengangsbericht und Gutachten werden anschließend zum vorläufigen Akkreditierungsbericht zusammengefasst, der bereits eine Beschlussvorlage zur Akkreditierungsentscheidung enthält. Die Beschlussvorlage wird vom Referat QMSL erstellt und enthält die Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die dazugehörigen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen (Auflagen und Empfehlungen). Der vorläufige Akkreditierungsbericht wird den Studiengangsverantwortlichen zur (optionalen) Stellungnahme vorgelegt.

Der vorläufige Akkreditierungsbericht und die Stellungnahme bilden die Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Internen Akkreditierungskommission (entscheidungsbefugter Ausschuss des Senates der Universität Koblenz), ob eine Akkreditierung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt wird.

Anschließend werden der vorläufige Akkreditierungsbericht, die Stellungnahme und die Akkreditierungsentscheidung zum finalen Akkreditierungsbericht zusammengefasst. Dieser wird an die Studiengangsverantwortlichen sowie weitere relevante Akteure übersandt und auf der Webseite der Universität Koblenz sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht. Im vorliegenden Verfahren haben die Studiengangsverantwortlichen auf eine Stellungnahme verzichtet.

¹ Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz vom 08. Dezember 2022 abrufbar unter https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/rechtsangelegenheiten/zentrale-rechtsvorschriften/9-22_21-12-22_qsl-ordnung.pdf/@download/file, zuletzt abgerufen am 16.03.2023.

² Die Universität Koblenz ist Rechtsnachfolgerin der Universität Koblenz-Landau. Die Neustrukturierung wurde zum 01.01.2023 umgesetzt.

³ Landesverordnung zur Studienakkreditierung abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulQSAkkVRPrahmen>, zuletzt abgerufen am 20.03.2023.

⁴ Die externe Gutachter*innengruppe wird den Anforderungen aus § 25 HSchulQSAkkV RP entsprechend zusammengesetzt.

Das beschriebene Verfahren erklärt die für diesen Bericht gewählte Gliederung, bzw. zunächst die darin vorgenommene Unterscheidung zwischen

- der Gegenüberstellung des gemeinsamen Gutachtens mit den dabei wesentlichen Aussagen im Studiengangsbericht im Kapitel 3 und
- der Akkreditierungsentscheidung in Kapitel 4.

Hinweis zum Verfahren

Der Teilstudiengang „evangelische Religionslehre“ wird an der Universität Koblenz bereits im Kombinationsstudiengang Master of Education als wählbares Fach für das Lehramt an Realschulen plus und Berufsbildende Schulen angeboten und ist bis zum 30.09.2029 akkreditiert.⁵ Der Kombinationsstudiengang wurde im Rahmen einer Modellakkreditierung begutachtet und ist bis zum 30.09.2027 akkreditiert.⁶

Der Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften hat im Rahmen eines Verfahrens zur Studiengangsweiterentwicklung eine wesentliche Änderung des Teilstudiengangs „evangelische Religionslehre“ angezeigt. Diese beinhaltet die Hinzunahme des lehramtsspezifischen Schwerpunkts Lehramt an Gymnasien. Die wesentliche Änderung hat unmittelbaren Einfluss auf die Qualifikationsziele und das Curriculum; ebenfalls ist die Ressourcenplanung des Fachbereichs betroffen. Alle anderen akkreditierungsrechtlichen Kriterien sind von der wesentlichen Änderung nicht betroffen und werden daher aufgrund des in 2022 erfolgreich abgeschlossenen Akkreditierungsverfahrens als erfüllt angesehen.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung werden daher ausschließlich die Kriterien nach § 11, § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 sowie § 12 Abs. 2-4 vollumfänglich, das Kriterium nach § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP in Teilen begutachtet.

⁵ Die Akkreditierungsinformationen zum Teilstudiengang „evangelische Religionslehre“ finden Sie in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/3a635f0f-196b-afce-84bf-f20f9528781b/?hochschule=8a2f7460-24b4-5652-a8d2-5e5710cef348&akkreditiert=ja>, zuletzt abgerufen am 05.10.2023.

⁶ Die Akkreditierungsunterlagen zum Studiengangmodell „Lehramt“ finden Sie in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/aaa405c3-f17f-4bb2-8071-5a853fc336d7/>, zuletzt abgerufen am 20.03.2024.

2. Überblick über den zu akkreditierenden Teilstudiengang

2.1 Daten zum Teilstudiengang

Bezeichnung des Teilstudiengangs laut Prüfungsordnung	Evangelische Religionslehre
Bezeichnung des Kombinationsstudiengangs laut Prüfungsordnung	Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
Abschluss	Master of Education (M.Ed.)
Art des Studiengangs	Konsekutiver Masterstudiengang
Arbeitsaufwand nach ECTS-Leistungspunkten	42
Fachwissenschaftliche Zuordnung ⁷	Evangelische Theologie
Profilierung ⁸	Anwendungs- und forschungsorientiert (mögliche Rekrutierung von Doktorand*innen, wissenschaftlichem Nachwuchs)
Beteiligte Fachbereiche	Fachbereich 2: Philologie / Kulturwissenschaften
Kooperation mit anderen Hochschulen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Kooperation mit nicht-hochschulischen Partner*innen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Internationalität ⁹ (siehe Kapitel 3.3)	nein
Studienform	Vollzeit
Sprache	Deutsch
Studienort	Koblenz
Studienbeginn	jeweils zum WiSe und SoSe
Geplanter Studienstart	WiSe 2024/25
Bewerbungsschluss	11. Oktober 2024

⁷ Bei interdisziplinären Studiengängen.

⁸ Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können gemäß § 4 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

⁹ Ein Studiengang ist zunächst immer dann „international“, sofern er auf Englisch angeboten wird bzw. auch auf Englisch studierbar ist. Derzeit werden an der Universität weitere Kriterien entwickelt, um etwa auf die Heterogenität in der Studierendenschaft und den Nachteilsausgleich einzugehen.

Studiendauer	4 Semester
Zulassungsbeschränkungen	keine
geplante Aufnahmezahlen	ca. 10 pro Jahr
Bewerbungszeitraum	Wintersemester 2024/25: 15. Juni bis 11. Oktober 2024 Sommersemester 2025: Dezember 2024 bis 28. März 2025
Vorlesungszeitraum	Wintersemester 2024/25: 28.10.2024 bis 15.02.2025 Sommersemester 2025: 14.04.2025 bis 26.07.2025

2.2 Kurzprofil der Universität

Die Universität Koblenz ist die jüngste Universität Deutschlands – und fußt gleichzeitig auf einer langen akademischen Tradition. Ihr Selbstverständnis hat sie in dem Begriff „weiter:denken“ zusammengeführt. Darin spiegeln sich der Ansporn und der Anspruch aller Mitglieder der Universität, Gewohntes und Bekanntes immer wieder zu hinterfragen, um zu neuen Erkenntnissen zu gelangen und Vorreiter eines ganzheitlichen, interdisziplinären Denkens zu sein. Als *die* Universität im nördlichen Rheinland-Pfalz versteht sie sich als Impulsgeberin in der Entwicklung einer lebendigen Wirtschafts- und Wissenschaftsregion und ist zugleich international sichtbar und vernetzt.

Die vier Fachbereiche

- Bildungswissenschaften
- Philologie / Kulturwissenschaften
- Mathematik / Naturwissenschaften
- Informatik

bündeln das breite fachliche Spektrum. Dies ermöglicht sowohl disziplinäre als auch interdisziplinär ausgerichtete Forschung und Lehre. Unterstützt werden die Fachbereiche dabei durch interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren.

Fächer- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit sowie kurze Wege auf dem Campus prägen den Universitätsalltag. Sie ermöglichen gelebte Interdisziplinarität und kontinuierliche Innovationen in der Wissenschaft. Vier Profildomänen sind dafür auf einzigartige Weise miteinander verbunden: „Bildung“, „Informatik“, „Kultur und Vermittlung“ sowie „Material und Umwelt“. Sie prägen Forschung und Lehre und geben wichtige Impulse für die Lehrkräftebildung, die an der Universität eine zentrale Rolle einnimmt.

2.3 Kurzprofil des Teilstudiengangs

Der Teilstudiengang wendet sich an Studierende, die über einen polyvalenten Bachelorabschluss im Fach Evangelische Religion verfügen und das Berufsziel Lehramt für Evangelische Religion an Gymnasien verfolgen. Zusätzlich sind Sprachnachweise in Latein und Altgriechisch erforderlich, die gegebenenfalls an der Universität noch erworben werden können. Die beruflichen Perspektiven sind derzeit günstig. Neben dem

allgemeinen Lehrkräftemangel ist darauf hinzuweisen, dass das Fach Religion als einziges schulischen Fach im Grundgesetz fest verankert und deshalb sachlich obligatorisch ist, d.h. es darf nicht einfach ausfallen.

Hauptinhalte sind

- die historisch-kritische Exegese und die Theologie des Alten und des Neuen Testaments,
- die Kenntnis und kritische Reflexion der christlichen, insbesondere der reformatorischen Glaubenslehren im Gespräch mit aktuellen und historischen anderen christlichen und nicht-christlichen Glaubenslehren, Philosophien und Weltanschauungen,
- die Kenntnis und kritische Reflexion sozial- und individualethischer Probleme und Lösungsansätze,
- die Kenntnis und kritische Reflexion grundlegender kirchen- und theologiegeschichtlicher Fragen,
- der Erwerb von religionspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen, die für einen verantwortungsbewussten, zeitgemäßen und interessanten Religionsunterricht notwendig sind.

2.4 Zusammenfassende Bewertung der Gutachter*innengruppe

Der Teilstudiengang bereitet nach Ansicht der Gutachtenden fachwissenschaftlich und fachdidaktisch gut auf das Unterrichten im Lehramt an Gymnasien vor. Die Anzahl der Prüfungsleistungen bewerten die Gutachtenden als angemessen und möchten positiv hervorheben, dass keine Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden gleichmäßig über die Studiendauer verteilt und sind modulbezogen, so dass die Studierbarkeit in Regelstudienzeit gegeben ist. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass der Teilstudiengang grundsätzlich qualitativ angemessen ausgestattet ist, verweisen aber auf die etwas knappe Personalausstattung und empfehlen die Besetzung der W1-Juniorprofessur (Religionspädagogik/ Fachdidaktik) bis zum Studienstart im Wintersemester 2024/25.

Die Gutachtenden würdigen die vorhandene Expertise am Institut, die sich in den bereits akkreditierten Teilstudiengängen zur Lehrkräftebildung in der evangelischen Religionslehre für das Lehramt an Realschulen Plus und Berufsbildenden Schulen zeigt. Nach Ansicht der Gutachtenden haben sich sowohl die Ausgestaltung des Studienmodells Lehramt als auch der Teilstudiengänge Evangelische Religionslehre bewährt und es erfolgt nun eine angemessene Erweiterung des Angebots um das Lehramt an Gymnasien im Fach evangelische Religionslehre. Die Gutachtenden wünschen dem Institut viel Erfolg bei der Einführung des neuen Teilstudiengangs.

2.5 Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkrV RP

Der Akkreditierung wird von Seiten des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz sowie der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugestimmt.

3. Zusammenfassungen von Studiengangsbericht und Gutachten

3.1 Qualifikationsziele, Kompetenzen und Studiengangskonzept¹⁰ (vgl. §§ 11 und 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 HSchulQSAkkv RP)

3.1.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Absolvent*innen können das im Alten und Neuen Testament bezeugte Heilshandeln Gottes in seinem historischen und literarischen Kontext verstehen sowie mit der gegenwärtigen Lebenswelt in Beziehung setzen und im gesellschaftlichen Kontext kritisch verantworten. Sie kennen das Orientierungspotential des christlichen Glaubens in seiner historisch gewachsenen evangelisch-reformatorischen Gestalt und können es im interkulturellen und interreligiösen Dialog produktiv einbringen. Die Absolvent*innen sind mit den Methoden der historisch-kritischen Bibelexegese sowie der wissenschaftlichen Quellen- und Textanalyse und -interpretation vertraut und erhalten einen methodisch und humanwissenschaftlich geschulten Zugang zur religiösen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie können ihre individuelle christlich-religiöse Herkunft im Rahmen ihrer Rolle als künftige Religionslehrer*innen theologisch reflektieren und damit für ihr pädagogisches Handeln eine ‚personale Glaubwürdigkeit‘ gewinnen.

Studiengangskonzept

Struktur und Inhalt der modularisierten Lehrkräfteausbildung am Institut für Evangelische Theologie orientieren sich an den vom Land beschlossenen Maßstäben für die curricularen Standards und gewährleisten so ein mit den anderen rheinland-pfälzischen Angeboten kompatibles Studium. Zugleich aber bietet der Standort Koblenz aufgrund der personellen Zusammensetzung und der am Institut vertretenen Forschungsschwerpunkte ein besonderes Profil der Religionslehrkräfteausbildung. Hierzu gehört die Kooperation mit dem fächerübergreifenden Institut für Kulturwissenschaft, an dessen Organisation das Institut für Evangelische Theologie maßgeblich beteiligt ist. Dabei wird die spezifisch theologische Perspektive gewahrt. Die wichtigsten theologischen Disziplinen (Bibelwissenschaft, Systematische Theologie, Historische Theologie, Religionspädagogik) sind am Institut durch Professor*innen bzw. Habilitierte vertreten.

Modul 11 hat einen ethischen Schwerpunkt und verbindet den Einblick in ethische Konzeptionen der Bibel des Alten und Neuen Testaments mit der Erörterung ethisch relevanter Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten von verschiedenen theologischen und philosophischen Konzeptionen der Neuzeit. Ferner werden grundlegende Kenntnisse zur religiösen Sozialisation und Erziehung vermittelt, um eine begründete Auswahl didaktischer Konzepte im Religionsunterricht bei der Behandlung ethischer Themen zu ermöglichen.

¹⁰ Vgl. auch Leitbild gelingender Studienprozess: Aspekte 1. Mehrdimensionale Bildungsleistung, 2. Pluralistisches Fachverständnis und 5. Anschlussfähigkeit.

Im Modul 12 werden traditionelle Glaubens- und Bekenntnisfragen fokussiert, und zwar sowohl im biblischen Kontext des Alten und Neuen Testaments als auch unter Berücksichtigung verschiedener Entwürfe systematischer Theologie.

Modul 13 verbindet die Erörterung kirchlich-theologischer Kontroversen der Gegenwart mit der Reflexion des Verhältnisses von Religion und Kultur und der Herausforderungen des Religionsunterrichtes in pluralen Kontexten.

Lehrformen sind Seminare und Vorlesungen. Praxisanteile sind durch Exkursionen und Begegnungen mit authentischen Vertreter*innen, etwa aus den Bereichen der Medizinethik, der Kultur und der Religionspädagogik, vorgesehen.

Ein großes Wahlpflichtangebot kann das Institut aus personellen Gründen nicht vorhalten, da jedoch die Themen der einzelnen Teilmodule wechseln, ist eine individuelle Profilierung dennoch möglich, da die einzelnen Teilmodule nicht in einer strengen Reihenfolge studiert werden müssen.

Durch den am Institut etablierten ständigen Kontakt und Austausch zwischen Lehrenden und der Fachschaft werden die Studierenden selbstverständlich aktiv in die Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses einbezogen. Auch in den einzelnen Teilmodulen können die Studierenden in den anfänglichen Planungssitzungen eigene Schwerpunkte und Akzente setzen.

3.1.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Der Teilstudiengang bereitet nach Ansicht der Gutachtenden fachwissenschaftlich und fachdidaktisch gut auf das Unterrichten im Lehramt an Gymnasien vor, was auch in den Qualifikationszielen abgebildet wird. Hierbei werden sowohl berufsfeldbezogene und fachwissenschaftliche Anforderungen als auch die Dimension der Persönlichkeitsbildung der Studierenden einbezogen. Alle fachinhaltlichen Bereiche der Religionswissenschaft werden angemessen berücksichtigt und die aktuelle sowie zukünftige Rolle der Studierenden in der Gesellschaft werden passend wahrgenommen.

Die Gutachtenden befinden die Qualifikationsziele des Teilstudiengangs für angemessen und zielführend sowie für einen Masterstudiengang passend formuliert.

Als angehende Gymnasiallehrkraft ist das Studium auf einem vertieften Niveau zu absolvieren, zugleich jedoch eine pädagogisch-didaktische Ausrichtung nötig. Die Gutachtenden sehen beide Aspekte dadurch abgedeckt, dass die Curricularen Standards der Lehrkräftebildung insgesamt erfüllt werden und gleichzeitig in jedem Modul fachdidaktische Anteile verankert sind. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Gestaltung der Module vor dem Hintergrund einer knappen Personaldecke am Institut sehr sinnvoll und inhaltlich sowie strukturell nachvollziehbar vorgenommen wurde. Insbesondere die fachdidaktischen Inhalte und Kompetenzen gemäß der Curricularen Standards sind nach Ansicht der Gutachtenden sehr gut umgesetzt und nehmen eine wichtige Stellung im Studiengang ein. Im Rahmen von Schulpraktika wenden die Studierenden dann ihre fachdidaktischen Kenntnisse an und können diese erweitern. Der Praxisbezug des Teilstudiengangs wird somit hergestellt.

Gemäß Selbstbericht kann das Institut im fachwissenschaftlichen Bereich kein großes Wahlpflichtangebot vorhalten, welches die Curricularen Standards in den Modulen 11 und 12 vorsehen würden. Allerdings wird zugesichert, dass durch eine Vielfalt an angebotenen Themen in den Teilmodulen eine individuelle Profilierung der Studierenden möglich ist, da die einzelnen Teilmodule nicht in einer strengen Reihenfolge studiert werden müssen. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis und stellen zusätzlich fest, dass die Module in der Gesamtbetrachtung unterschiedliche thematische und inhaltliche Schwerpunkte aufweisen, welche sich gegenseitig zu einem umfassenden Kompetenz- und Wissensspektrum ergänzen, über das die Absolvent*innen verfügen. Die Erfüllung aller fachwissenschaftlichen Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls 13 gemäß der Curricularen Standards ist durch die Gestaltung des Lehrangebotes sichergestellt.

Die Gutachtenden bewerten den Aufbau des Curriculums sowie das Verhältnis der Module zueinander als strukturell nachvollziehbar und sehen den exemplarischen Studienverlaufsplan als sehr hilfreich an.

Die Qualifikationsziele des Teilstudiengangs, seine Bezeichnung, Lehr- und Lernformen und Prüfungsformate sind zueinander stimmig. Besonders positiv bewerten die Gutachtenden die jeweils verschiedenen Prüfungsformate der einzelnen Module und die hohe Zahl an Seminaren als interaktive Lehrform.

Die Gutachtenden befinden das Curriculum insgesamt als geeignet, um die Qualifikationsziele zu erreichen und den Studierenden Kompetenzen für den Arbeitsbereich einer Lehrkraft zu vermitteln.

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

Auflagen:

keine

Empfehlungen:

E1: Im Modulhandbuch sollte transparenter dargestellt werden, zu welchem der vier Teilbereiche eine Lehrveranstaltung gehört: Systematische Theologie, Exegese des AT oder NT, Religionsdidaktik/-pädagogik oder Kirchengeschichte.

E2: Sollte die Kurzbeschreibung des Studienfaches (siehe Anlage A_Modulhandbuch zum Studiengangsbericht, S.2) in das Modulhandbuch übernommen werden, sollte evtl. an einer Stelle noch der Begriff „Ethik“ („ethisch“ etc.) oder ein verwandter Begriff aus dem Bereich der christlichen Sozialethik fallen, sodass deutlicher wird, dass auch der Bereich der Ethik in dem Studiengang einen gewissen Raum einnimmt (z.B. „kritische Reflexionen über aktuelle ethische Fragestellungen ...“).

E3: Es soll langfristig sichergestellt werden, dass die personale Ausstattung und Ausgestaltung weiterhin die Umsetzung der fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalte und Kompetenzen gemäß der Curricularen Standards ermöglichen.

3.1.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert.	Referat 13: QMSL	ja
Verknüpfung der Qualifikationsziele der Module zur Gesamtzielsetzung des Studiengangs ist gelungen.	EXT ¹¹	ja
Anforderungen der verschiedenen Anspruchsbereiche/Anspruchsgruppen (Berufsfeld, Disziplinäre Standards, Gesellschaft, Studierende) an Qualifikationsziele wurden angemessen berücksichtigt.	EXT	ja
Curriculum ist geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen.	EXT	ja
Stimmigkeit von Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Lehr- und Prüfungsformen, Praxiselementen.	EXT	ja

3.2 Forschungsbasierte Lehre (vgl. § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkv RP)

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft, die dort formulierte Auflage wurde fristgerecht erfüllt.

Kriterium ist erfüllt.

3.3 Internationalität (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkv RP sowie Art. 2 Abs. 2 StAkkvStV)

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

3.4 Chancengerechtigkeit und Diversity (vgl. § 15 HSchulQSAkkv RP)

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

3.5 Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkv RP)

3.5.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts

Studieneinstieg und Zugangsvoraussetzungen

¹¹ Abkürzung für „Externe Gutachter*innen“.

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft.

Dieser Teilbereich des Kriteriums ist erfüllt.

Studienverlaufsplangestaltung

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft.

Dieser Teilbereich des Kriteriums ist erfüllt.

Studentische Arbeitsbelastung

In jedem Teilmodul mit Ausnahme der Vorlesungen wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von kleinen Referaten, Protokollen etc. gefördert, um den Studienerfolg sicherzustellen. Diese Leistungen sind beim Workload berücksichtigt. Das Institut hat sich in seinem Evaluationsplan vom 30. März 2020 dazu verpflichtet, regelmäßig an den Evaluierungen der Stabsstelle Evaluation teilzunehmen, indem die hauptamtlich Lehrenden pro Semester mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluieren lassen. Sie achten dabei darauf, dass jeweils unterschiedliche und sukzessive alle ihre Teilmodule evaluiert werden. Auch die Lehrbeauftragten beteiligen sich an den Evaluierungen. Als kleines Institut pflegen wir zudem den regelmäßigen, intensiven Austausch sowohl der Lehrenden untereinander als auch zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Vertreter*innen der Fachschaft werden zu den Institutsratssitzungen eingeladen und nehmen diese Einladungen auch regelmäßig wahr. Wir pflegen das offene Gespräch auf Augenhöhe und einen wertschätzenden Umgang miteinander und suchen für Fragen und Probleme jeglicher Art gemeinsam nach konstruktiven Lösungen.

Beratungsangebote¹²

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft.

Dieser Teilbereich des Kriteriums ist erfüllt.

3.5.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Die Gutachtenden stellen fest, dass im exemplarischen Studienverlaufsplan die spezifisch gymnasialen Inhalte und Kompetenzen in den bereits bestehenden Studienverlaufsplan der akkreditierten Teilstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und Berufsbildenden Schulen eingefügt werden. Aufgrund der bereits vorliegenden Akkreditierung werden keine Einschränkungen der Studierbarkeit erwartet. Zudem werden der angegebene Umfang an Arbeitsstunden pro Modul sowie die Zuteilung der ECTS-Leistungspunkte und des Workloads zu den Modulen als angemessen bewertet.

¹² Vgl. auch Leitbild Gelingender Studienprozess: Aspekt 6. Studienbegleitende Beratung

Auch die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte pro Semester ist nach Ansicht der Gutachtenden adäquat und bietet den Studierenden genügend Kapazitäten, um die Module des zweiten Schulfaches und der Bildungswissenschaften zu belegen, die für das Lehramt an Gymnasien studiert werden müssen.

Im Studiengangsbericht wird glaubhaft dargelegt, wie durch verschiedene Formen der (Workload-)Evaluation und Rückmeldung ein regelmäßiger Austausch zwischen Studierenden und Institut stattfindet, der die rechtzeitige Feststellung von Unstimmigkeiten und Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit gewährleistet.

Insgesamt sind die Gutachtenden der Ansicht, dass der Teilstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist.

Die Gutachtenden geben Folgendes zu Bedenken, möchten hierzu jedoch keine Handlungsempfehlung aussprechen:

Die Aufteilung des Moduls 13 zeigt, dass dieses ggf. mit einem Semester Pause zwischen den einzelnen Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird. Da sich die Inhalte des Moduls vermutlich gegenseitig ergänzen oder aufeinander aufbauen, ist es zu hinterfragen, ob solche Fälle wünschenswert sind.

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

Auflagen:

keine

Empfehlungen:

keine

3.5.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Die Vorgaben zur studentischen Arbeitsbelastung werden eingehalten, Abweichungen werden begründet. ¹³	Referat 13: QMSL	ja
Die Abweichungen von den Vorgaben werden ausreichend begründet.	EXT	ja
Die Studienverlaufsplanung schränkt die Studierbarkeit nicht ein.	EXT	ja
Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ist gewährleistet.	EXT	ja

¹³ In der Regel 60 Leistungspunkte/Jahr, ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden. 60 Leistungspunkte entsprechen 1800 Stunden/Jahr Gesamtbelastung (Selbststudium und Präsenzstudium). Modulgröße von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten.

3.6 Qualitätssicherung und -entwicklung¹⁴ (vgl. § 14 HSchulQSAkkrV RP)

Wurde im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens des Teilstudiengangs evangelische Religionslehre 2022 geprüft.

Kriterium ist erfüllt.

3.7 Prüfungssystem (vgl. § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

3.7.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts

Als Prüfungsformen sind Klausur (Modul 11), Hausarbeit (Modul 12) und mündliche Prüfung (Modul 13) vorgesehen, um den unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Studierenden gerecht zu werden.

Bei allen Prüfungsformen geht es um inhaltliches Wissen, die Fähigkeit zur Anwendung methodisch-handwerklicher Kenntnisse, Sachurteile (Kausalzusammenhänge, Kontextualisierung, Transfer etc.) sowie um eigene begründete Werturteile und theologisches Reflexionsvermögen. Daneben spielt das mündliche und schriftliche Ausdrucksvermögen eine Rolle. Teilmodulprüfungen sind nicht vorgesehen, alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. In den Lehrveranstaltungen ist keine Anwesenheitspflicht als Prüfungsvoraussetzung vorgesehen.

3.7.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Die Anzahl der Prüfungsleistungen bewerten die Gutachtenden als angemessen und möchten positiv hervorheben, dass keine Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden gleichmäßig über die Studiendauer verteilt und sind modulbezogen.

Die vorgesehenen Prüfungsformen der Modulabschlussprüfungen sind aufgrund der Vielfalt, welche die unterschiedlichen Begabungen und Neigungen der Studierenden abdecken, als lobenswert hervorzuheben. Es werden sowohl methodische, fachliche als auch praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die verschiedenen Formate geprüft. Die Kompetenzorientierung der Studien-/Prüfungsleistungen ist gegeben.

Zur Klausur in Modul 11 merken die Gutachtenden an, dass nicht ganz ersichtlich ist, ob die 90-minütige schriftliche Klausur die Inhalte aller drei Lehrveranstaltungen prüft oder nur ausgewählter Lehrveranstaltungen.

Zur Hausarbeit als Prüfungsform des Moduls 13 stellen die Gutachtenden fest, dass ein Umfang von ca. 25 Seiten einen hohen Arbeitsaufwand darstellt. Die prüfungsrechtlich vorgegebene Dauer von vier Wochen sollte kritisch hinterfragt bzw. erweitert werden, wenn sich bemerkbar macht, dass die Anfertigung der Arbeit bei den Studierenden größere Zeitkapazitäten beansprucht.

¹⁴ Vgl. auch Leitbild Gelingender Studienprozess: Aspekte 1. Mehrdimensionale Bildungsleistung und 10. Evaluierung und kontinuierliche Anpassung der Studienprozesse.

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

Auflagen:

keine

Empfehlung:

E4: In der Modulbeschreibung zu Modul 11 sollte transparent gemacht werden, auf welche Teilmodule sich die Modulprüfung (Klausur) inhaltlich bezieht.

3.7.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Juristische Prüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt.	Referat 32: Rechtsangelegenheiten	Ja, siehe unten Handlungsempfehlung
Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.	EXT	ja
Die Begründung der Ausnahmen ist ausreichend.	EXT	nicht erforderlich
Die geforderten Leistungsüberprüfungen sind fachlich angemessen.	EXT	ja
Die Diversität der Leistungsüberprüfungen ist angemessen.	EXT	ja

Handlungsempfehlung des Rechtsreferats

Gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge ist für die Anfertigung einer Hausarbeit ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen vorgesehen. Nach Auffassung des Rechtsreferats ist die in Ausnahmefällen vorgesehene Bearbeitungszeit von vier Wochen in Einzelfällen möglich. Die Auslegung lässt hier offen, ob mit „Ausnahmefall/Einzelfall“ eine modulbezogene Hausarbeit oder eine personenbezogene Hausarbeit gemeint ist. Daher wird die Akkreditierungskommission um Stellungnahme gebeten, wie hier Klarheit geschaffen werden kann.

3.8 Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP)

3.8.1 Zusammenfassung des Studiengangberichts

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)

Personelle Ausstattung (Stand 01.06.2023) des Fachbereichs

Lehrangebot in SWS (insgesamt), davon:	929,63 SWS
Professor*innen	237,5 SWS
Akademischer Mittelbau	502 SWS
Lehraufträge	204,13 SWS
dauerhaft eingesetzte Lehrbeauftragte	190,13 SWS
sonstige Lehraufträge	14 SWS
Privatdozent*innen (falls nicht bereits in vorherigen Angaben enthalten)	-

Sicherstellung der Lehre im Teilstudiengang:

Studienplätze	keine Zulassungsbeschränkung
Lehrbedarf in SWS (insgesamt), davon:	18
Lehrimport	-
Eigenleistung	18 (hiervon 12 SWS polyvalent genutzt, 6 SWS werden neu angeboten)

An der Lehre im Teilstudiengang sind derzeit drei hauptamtlich tätige Professor*innen, eine außerplanmäßige Professur und drei wissenschaftliche Mitarbeitende beteiligt. Hierin ist auch eine W1-Juniorprofessur Religionspädagogik/Fachdidaktik enthalten, die sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Besetzungsverfahren befindet und vertreten wird.

Das Verfahren zur Besetzung der W 1-Juniorprofessur (Religionspädagogik/Fachdidaktik) Das Institut geht davon aus, dass die Besetzung zum Beginn des Sommersemesters 2024 erfolgt sein wird. Im kommenden Akkreditierungszeitraum sind keine personellen Veränderungen geplant.

Die Stellungnahme zur Personalkapazität wurde durch das Referat 33: Berichtswesen, Kapazitätsberechnung und -steuerung¹⁵ erstellt und ist Grundlage des Gewährleistungsbeschlusses, mit dem die Durchführung des Studienangebotes über den gesamten Akkreditierungszeitraum gesichert wird.

Sächliche und räumliche Ausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP)

Dem Institut steht eine halbe Sekretariatsstelle (50 %) zur Verfügung. Die Ausstattung mit IT-Infrastruktur ist sowohl für den Bedarf der hauptamtlich Lehrenden und des Sekretariats als auch in den Lehrveranstaltungsräumen zweckmäßig und gut. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden haben je einen Büroraum zur Verfügung, die

¹⁵ <https://www.uni-koblenz.de/de/verwaltung/rechtsangelegenheiten-studium-lehre/berichtswesen>, zuletzt abgerufen am 17.03.2023.

Mitarbeitenden mit reduzierter Stelle teilen sich allerdings einen Raum. Hinzu kommt ein Sekretariatsraum und ein Multifunktionsraum für die Lehrbeauftragten, die Fachschaft, studentische Hilfskräfte, Projektmitarbeiter*innen, Besprechungen, Prüfungen, Materialien, Handbibliothek etc.

3.8.2 Stellungnahme der Gutachter*innengruppe

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass der Teilstudiengang grundsätzlich qualitativ angemessen ausgestattet ist. Mit Verweis auf Kapitel 3.1 weisen die Gutachtenden erneut auf die etwas knappe Personalausstattung hin: Gemäß kapazitärer Berechnung entsteht eine Überlastsituation von 2 SWS, die nach Einschätzung der Gutachtenden noch im vertretbaren Rahmen liegt. Allerdings empfehlen sie vor diesem Hintergrund die Besetzung der W1-Juniorprofessur (Religionspädagogik/Fachdidaktik) bis zum Studienstart im Wintersemester 2024/25.

Aufgrund der vorliegenden Akkreditierung der bestehenden Teilstudiengänge der Evangelischen Religionslehre gehen die Gutachtenden von einer angemessenen räumlichen und sächlichen Ausstattung aus. Allerdings merken sie an, dass das roomsharing von Mitarbeitenden mit reduzierter Stelle bzgl. seiner Umsetzung beobachtet werden sollte. Das Gelingen eines solchen sharings hängt oft von Individuen ab und sollte niemanden einschränken. Bzgl. des Multifunktionsraum kommt zudem die Frage auf, welchen der genannten Personengruppen/Zwecke (Lehrbeauftragte, Fachschaft, studentische Hilfskräfte, Projektmanager*innen, Besprechungen, Prüfungen, Materialien, Handbibliothek etc.) dieser dienen soll. Aus studentischer Perspektive sollte die Fachschaft ein eigenes Büro zugeteilt bekommen, falls Kapazitäten dies noch gewährleisten, ebenso Lehrbeauftragte und studentische Hilfskräfte (Vertreter*innen der beiden Gruppen könnten sich dann jeweils ein Büro teilen).

Die Gutachter*innen schlagen die folgenden Handlungsempfehlungen vor:

Auflagen:

keine

Empfehlungen:

E5: Es sollte dauerhaft sichergestellt werden, dass die errechnete Überlastsituation von 2 SWS nicht zur Einschränkung der Studierbarkeit bzw. der Erfüllung der Curricularen Standards führen.

E6: Die Universität sollte prüfen, ob Raumkapazitäten für Mitarbeitende mit reduzierter Stelle, Lehrbeauftragte, studentische Fachschaft und studentische Hilfskräfte ausgeweitet/vergrößert werden können.

3.8.3 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
-------------	-------	---------

Der Studiengang ist insgesamt in qualitativer Hinsicht angemessen ausgestattet.	EXT	ja
---	-----	----

3.9 Sonstiges

Die Gutachtenden geben Folgendes zu Bedenken, möchten hierzu jedoch keine Handlungsempfehlung aussprechen: Die Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang beinhalten u.a. ein Latinum und Griechischkenntnisse. Es wäre zu überlegen, ob stattdessen Latein- oder wahlweise Hebräischkenntnisse und ein Graecum gefordert werden sollten.

3.10 Transparenz und Dokumentation – formale Anforderungen (vgl. §§ 3-9 HSchulQSAkkV RP)

3.10.1 Zusammenfassung des Studiengangsberichts

Erforderliche Informationen gemäß HSchulQSAkkV RP	Enthalten in Dokument
Studiengang Steckbrief (siehe Kapitel 2) zur Definition der Anforderungen gemäß §§ 3, 4 und 6 HSchulQSAkkV RP.	Wird auf der Website der Universität Koblenz erstellt.
Informationen zu Studiengangskonzept, Modularisierung und Leistungspunktesystem gemäß §§ 7 und 8 HSchulQSAkkV RP.	Modulhandbuch, Prüfungsordnung
Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge gemäß § 5 HSchulQSAkkV RP.	Zulassungsordnung, Prüfungsordnung,
Diploma Supplement in jeweils gültiger Fassung als Bestandteil des Abschlusszeugnisses gemäß § 6 Abs. 4 HSchulQSAkkV RP.	Diploma Supplement

3.10.2 Prüfung der Kriterienerfüllung

Anforderung	prüft	erfüllt
Der Studiengang erfüllt die formalen Kriterien der Landesverordnung zur Studienakkreditierung.	Referat 13: QMSL	ja

3.11 Weitere rechtliche Anforderungen an das Konzept des Studiengangs

Von den unten genannten Referaten der Universität Koblenz wurden die folgenden Anforderungen geprüft:

Anforderung	prüft	erfüllt
Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) ¹⁶ findet im Studiengang Anwendung.	Referat 13: QMSL	ja
Im Studiengang werden die landesspezifischen Strukturvorgaben (HochSchG) ¹⁷ umgesetzt.	Referat 32: Rechtsangelegenheiten	ja

4. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Basis des Gutachtens, des Akkreditierungsberichts und der Beratung der Akkreditierungskommission in der Sitzung vom **20. März 2024** spricht die Akkreditierungskommission I folgende Entscheidungen aus:

Der Teilstudiengang evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien (M.Ed.) wird auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien der Landesverordnung zur Studienakkreditierung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Es werden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

E1: Im Modulhandbuch sollte transparenter dargestellt werden, zu welchem der vier Teilbereiche eine Lehrveranstaltung gehört: Systematische Theologie, Exegese des AT oder NT, Religionsdidaktik/-pädagogik oder Kirchengeschichte.

E2: Sollte die Kurzbeschreibung des Studienfaches (siehe Anlage A Modulhandbuch zum Studiengangsbericht, S.2) in das Modulhandbuch übernommen werden, sollte evtl. an einer Stelle noch der Begriff „Ethik“ („ethisch“ etc.) oder ein verwandter Begriff aus dem Bereich der christlichen Sozialethik fallen, sodass deutlicher wird, dass auch der Bereich der Ethik in dem Studiengang einen gewissen Raum einnimmt (z.B. „kritische Reflexionen über aktuelle ethische Fragestellungen ...“).

E3: Es soll langfristig sichergestellt werden, dass die personale Ausstattung und Ausgestaltung weiterhin die Umsetzung der fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Inhalte und Kompetenzen gemäß der Curricularen Standards ermöglichen. Insbesondere sollte dauerhaft sichergestellt werden, dass die errechnete Überlastsituation von 2 SWS nicht zur Einschränkung der Studierbarkeit bzw. der Erfüllung der Curricularen Standards führen.

E4: In der Modulbeschreibung zu Modul 11 sollte transparent gemacht werden, auf welche Teilmodule sich die Modulprüfung (Klausur) inhaltlich bezieht.

¹⁶ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017, abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf, zuletzt abgerufen am 23.03.2023.

¹⁷ Landeshochschulgesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.09.2020, abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020pIVZ>, zuletzt abgerufen am 23.03.2023.

E5: Die Universität sollte prüfen, ob Raumkapazitäten für Mitarbeitende mit reduzierter Stelle, Lehrbeauftragte, studentische Fachschaft und studentische Hilfskräfte ausgeweitet/vergrößert werden können.

Die Akkreditierungskommission nimmt darüber hinaus zu den folgenden Punkten Stellung:

Wie in der Handlungsempfehlung des Rechtsreferats erläutert, ist in § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen vorgesehen. Es zeigt sich, dass diese Formulierung auf verschiedene Weisen ausgelegt werden kann: zum einen könnte sich die Bezeichnung „Ausnahmefall“ auf Hausarbeiten einzelner Module, zum anderen auf Hausarbeiten einzelner Personen beziehen. Die Akkreditierungskommission spricht sich dafür aus, die Bearbeitungszeit der Hausarbeit im vorliegenden Teilstudiengang bei vier Wochen zu belassen und die Formulierung in der Prüfungsordnung bei nächster Gelegenheit dahingehend anzupassen, dass diese uneindeutig ist.

Darüber hinaus gibt die Akkreditierungskommission zu bedenken, dass vor Hintergrund des Einsatzes künstlicher Intelligenz eine universitätsweite Regelung zum zukünftigen Umgang mit der Prüfungsform „Hausarbeit“ gefunden werden muss. Ggf. müssen neuartige Prüfungsformate entwickelt, definiert und in der Prüfungsordnung erfasst werden.

Die Akkreditierungskommission bestätigt, dass die bestehende Akkreditierung des Teilstudiengangs „evangelische Religionslehre“ auch die wesentliche Änderung in Form der Hinzunahme des lehramtsspezifischen Schwerpunkts „Lehramt an Gymnasien (M.Ed)“ umfasst. Die Akkreditierung ist gültig bis zum 30.09.2029.

Gegen die Entscheidung einer internen Akkreditierungskommission kann der/die Antragsteller*in im Akkreditierungsverfahren innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen (§ 14 Absatz 8 QSL-Ordnung vom 08.12.2022).